

Anlage 1_BV-StRQ/063/24

Vierte Änderungssatzung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg

Auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in derzeit geltender Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in derzeit geltender Fassung, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 17.10.2024 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1) § 2 Abs. 1. S. 1 wird wie nachfolgend geändert:

Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg stehen entsprechend den Bedingungen in ihrer aktuell gültigen Betriebserlaubnis grundsätzlich allen Kindern während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

2) § 3

Abs. 1 wird wie nachfolgend ergänzt:

- der Nachweis über die Impfberatung
- der Nachweis der altersentsprechenden Untersuchungen beim Kinderarzt

Abs. 2 wird wie nachfolgend korrigiert:

- das Wort „Gebührenrückstände“ wird durch das Wort „Beitragsrückstände“ ersetzt

3) § 5

Abs. 2 wird wie nachfolgend in der Schreibweise korrigiert:

- „SGB 1, § 60 (2)“ wird durch „§ 60 Abs. 2 SGB I“ ersetzt

Abs. 5 wird wie nachfolgend geändert:

Grundsätzlich wird für alle Kinder, die in einer Kindertagesstätte der Welterbestadt Quedlinburg aufgenommen werden sollen, empfohlen, dass diese über einen altersentsprechenden Impfschutz nach aktueller STIKO-Empfehlung nachweislich verfügen.

Für alle Kinder muss der Nachweis erbracht werden, dass sie über einen ausreichenden Impfschutz für die von der Ständigen Impfkommission notwendige Impfungen gegen Masern verfügen. Ohne den erforderlichen Nachweis kann keine Betreuung erfolgen. Von der Regelung ausgenommen sind Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können oder die bereits durch eine Maserninfektion immunisiert sind. Hierfür ist ein aktueller kinderärztlicher Nachweis über die bestehende Immunität bzw. Kontraindikation vorzulegen (§ 20 Abs. 8, 9 IfSG).

Anlage 1_BV-StRQ/063/24

Abs. 7 wird wie nachfolgend korrigiert:

- „§ 34 Abs. 4 S. 1 und § 34 Abs. 5 S. 1“ wird durch „§ 34“ ersetzt

4) § 8 Abs. 1 wird wie nachfolgend neu strukturiert:

§ 8 Kostenbeitrag

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, haben dafür der Welterbestadt einen angemessenen monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Eine befristete Schließung der Kindertageseinrichtungen berechtigt nicht zur Minderung der Kostenbeiträge. Höhe und Umfang finanzieller elterlicher Beteiligung richtet sich nach der Kostenbeitragsatzung der Welterbestadt Quedlinburg in jeweils gültiger Fassung.

5) § 8a wird eingefügt mit dem Inhalt des § 8 Abs. 2 - 6

§ 8a Betrieb gewerblicher Art

§ 8 Abs. 2 - 6 (alt) - werden demzufolge dann neu zu § 8a Abs. 1 - 5

§ 2 Inkrafttreten

Diese Vierte Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Welterbestadt Quedlinburg, den _____

Frank Ruch
Oberbürgermeister